

## Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
<b>Hauptausschuss</b>	16.10.2008	öffentlich
<b>Rat der Stadt Bielefeld</b>	16.10.2008	öffentlich

### Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

## **Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung Trärgemeinschaft für den Intensivtransporthubschrauber "Christoph Westfalen"**

#### Beschlussvorschlag:

Beschlussvorschlag Hauptausschuss:

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat, den Beitritt der Stadt Bielefeld zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung der Trärgemeinschaft des Intensivtransporthubschraubers „Christoph Westfalen“ zu beschließen.

Beschlussvorschlag Rat:

Der Rat beschließt den Beitritt der Stadt Bielefeld zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung der Trärgemeinschaft des Intensivtransporthubschraubers „Christoph Westfalen“.

#### Begründung:

Mit Erlass vom 25.10.2006 hat das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW die Luftrettung im Land Nordrhein-Westfalen geregelt. Durch diesen Erlass wurde der Kreis Steinfurt zum Kernträger des für den Standort Greven (Flughafen Münster-Osnabrück) stationierten Intensivtransporthubschraubers (ITH) „Christoph Westfalen“ bestimmt.

Die Stadt Bielefeld ist mit diesem Erlass zum Mitglied einer nach § 10 Abs. 3 Rettungsgesetz (RettG) NRW zu gründenden Trärgemeinschaft für den ITH bestimmt worden. Die Bildung einer Trärgemeinschaft durch die Träger des Rettungsdienstes im regelmäßigen Einsatzbereich eines Luftfahrzeuges sowie die Regelung des Betriebs des Luftfahrzeuges erfolgt gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 RettG NRW durch den Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit als Pflichtregelung.

Das Verfahren zur Auswahl eines geeigneten und leistungsfähigen Betreibers führt der Kreis Steinfurt als Kernträger in den kommenden Monaten durch. Es ist beabsichtigt, einen geeigneten Fluggerätebetreiber gemäß § 13 des RettG NRW als Verwaltungshelfer im Rahmen einer Dienstleistungskonzession mit dem Betrieb des ITH zu beauftragen. Damit erhält der Fluggerätebetreiber das Recht zur Verwertung seiner eigenen Leistungen und eine Möglichkeit zur direkten Abrechnung der Flugminuten mit den jeweiligen Patientinnen und Patienten bzw. den Krankenkassen. Durch die Übertragung des wirtschaftlichen Risikos auf den Fluggerätebetreiber wird auch künftig ausgeschlossen, dass der Trärgemeinschaft durch den Flugbetrieb Kosten entstehen (siehe § 4 Abs. 1 und 2 der anliegenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung). Die

Vergabe einer Dienstleistungskonzession erfolgt in Abstimmung mit der Kommunalaufsicht der Bezirksregierung Münster.

Anlage

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung der Trägergemeinschaft des Intensivtransporthubschraubers „Christoph Westfalen“

Beigeordnete

Anja Ritschel

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.